



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

### Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO

Vom 14. September 2016, geändert am 17. Mai 2017

#### **§ 7**

#### **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.
- (2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dies sind für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Kosten-Nutzen-Analysen.
- (3) In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).
- (4) Vor der Durchführung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist deren Zielsetzung zu bestimmen. Während und nach ihrer Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Erfolgskontrolle).
- (5) Das Nähere zu den sachlichen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

## Zu § 7:

### Inhalt:

1.	Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	2
2.	Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.....	3
2.1	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.....	3
2.2	Angemessenheit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.....	3
2.3	Methoden.....	4
2.3.1	Methodenauswahl.....	4
2.3.2	Angebotsvergleiche .....	4
2.3.3	Investitionsrechnungsverfahren .....	5
2.3.3.1	Kostenvergleichsrechnung.....	5
2.3.3.2	Kapitalwertmethode .....	5
2.3.4	Kosten-Nutzen-Untersuchungen (Nutzenbasierte Untersuchungen).....	5
2.3.4.1	Nutzwertanalyse .....	5
2.3.4.2	Kosten-Nutzen-Analyse .....	6
3.	Interessenbekundungsverfahren.....	6
4.	Erfolgskontrolle .....	7
5.	Verfahrensregelungen .....	7
6.	Arbeitshilfen .....	8

## 1. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1 Jegliches Verwaltungshandeln muss sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit richten.

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, dass entweder

- ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Minimalprinzip) oder
- mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis (Maximalprinzip)

erzielt wird.

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit als besonderem Aspekt der Wirtschaftlichkeit sind die aufzuwendenden Mittel im Sinne des Minimalprinzips auf den zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben notwendigen Umfang zu begrenzen (vgl. auch § 6).

- 1.2 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen Maßnahmen zu beachten, die unmittelbar oder mittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen führen oder bei denen Einzahlungen entgehen können (finanzwirksame Maßnahmen).

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere die Planung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, fachlichen Programmen, Projekten sowie Investitionen und alle Formen ihrer Umsetzung, z. B. Bauten, Beschaffungen, Organisationsentscheidungen, Zuwendungen.

Dabei ist sowohl bei neuen als auch bei bestehenden Aufgaben zu prüfen, ob

- eine Aufgabe überhaupt, zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Qualität und Quantität wahrgenommen werden muss,
- die Aufgabenerledigung (z. B. aufgrund einer Organisationsuntersuchung, Geschäftsprozessanalyse) durch Änderung der Organisation, der Technikausstattung oder des Personaleinsatzes optimiert werden kann,
- eine Aufgabe wirtschaftlicher durch ausgegliederte oder verselbständigte Verwaltungseinheiten, auch in privater Rechtsform, oder von privaten Dritten wahrgenommen werden kann.

- 1.3 Der Übernahme neuer und der Ausweitung bestehender Maßnahmen müssen grundsätzlich folgende Schritte vorausgehen:

- Analyse der Ausgangslage und Bestimmungsfaktoren für die weitere Entwicklung,
- Bestimmung der Ziele und Beachtung von Zielkonflikten,
- Einordnung in die Prioritätensetzungen des Gesamtprogramms der Behörde oder des Amtes und Darstellung des zeitlichen Ablaufs,
- Entwicklung alternativer Lösungsmöglichkeiten,
- Ermittlung der Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg.

## **2. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

### **2.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

Mit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird die Zweck-Mittel-Relation einer Maßnahme festgestellt. Sie dient als Entscheidungsgrundlage und macht transparent, wie wirtschaftlich die Maßnahme ist.

### **2.2 Angemessenheit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung muss geeignet sein, eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu treffen. Keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist erforderlich, soweit die Maßnahme von der Freien und Hansestadt Hamburg nicht gestaltet werden kann.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind durchzuführen

- bei der Planung einer Maßnahme als Entscheidungshilfe,
- beim Vollzug einer Maßnahme zur Überprüfung der Erreichung von Teilzielen (begleitende Erfolgskontrolle) und
- bei der abschließenden Erfolgskontrolle im Vergleich zu den Daten der Planung (Soll-Ist-Vergleich).

In allen Phasen ist dieselbe Untersuchungsmethode anzuwenden.

Bei der Auswahl der angemessenen Methode sind vor allem zu berücksichtigen:

- die finanzielle Bedeutung der Maßnahme,
- die objektive Bewertungsmöglichkeit des Nutzens und der zu erwartende Erkenntniswert,
- der Aufwand für die Erhebung erforderlicher Daten; soweit möglich, ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen (vgl. auch Nr. 4),
- absehbare Veränderungen der Ausgangsparameter, Stabilität der Datenbasis.

Die Angemessenheit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass auch der Einsatz der jeweiligen Methode nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen hat; die Methoden dürfen nicht zum Selbstzweck werden.

## 2.3 Methoden

### 2.3.1 Methodenauswahl

Als Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen kommen insbesondere folgende Methoden in Betracht:

- Angebotsvergleiche,
- Investitionsrechnungsverfahren, z. B. Kostenvergleichsrechnung und Kapitalwertmethode (siehe Anlage 1, Nrn. 2 und 3),
- Kosten-Nutzen-Untersuchungen, z. B. Kosten-Nutzen-Analyse und Nutzwertanalyse (siehe Anlage 1, Nrn. 4 und 5).

Soweit erforderlich, sind die Methoden zu kombinieren.

### 2.3.2 Angebotsvergleiche

Ein Angebotsvergleich ist z. B. bei regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen des laufenden Geschäfts (Beschaffungen o. Ä.) als angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzusehen (vgl. § 58).

### **2.3.3 Investitionsrechnungsverfahren**

#### **2.3.3.1 Kostenvergleichsrechnung**

Mit Hilfe der Kostenvergleichsrechnung werden alternative Maßnahmen, entweder Ersatz einer bestehenden durch eine neue Maßnahme oder verschiedene neue Maßnahmen, im Hinblick auf ihre jährlichen Kosten verglichen. Alle übrigen Merkmale der verglichenen Alternativen wie Leistungsunterschiede, unterschiedliche Auslastungsgrade o. Ä. werden ergänzend in Zusatzrechnungen berücksichtigt. Die Kostenvergleichsrechnung ist unter Berücksichtigung aller Kosten (Vollkosten) vorzunehmen, die ggf. auf jährliche Durchschnittswerte umzurechnen sind. Bei mehrjährigen Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist die Kostenvergleichsrechnung nur anzuwenden, soweit die Anwendung der Kapitalwertmethode (Nr. 2.3.3.2) nicht angemessen ist oder aufgrund eines zu langen Kalkulationszeitraums nicht in Betracht kommt.

#### **2.3.3.2 Kapitalwertmethode**

Um eine Vergleichbarkeit von Maßnahmen herzustellen, die unterschiedliche Zeitpunkte für Zahlungen enthalten (z. B. Vergleich zwischen Kauf, Miete oder Leasing), ist es erforderlich, den Wert der Zahlungen zu einem einheitlichen Zeitpunkt zu ermitteln und Zinseffekte zu berücksichtigen. Mit dem dynamischen Verfahren der Kapitalwertmethode werden die mit der Maßnahme verbundenen Ein- und Auszahlungen auf einen einheitlichen Zeitpunkt abgezinst. Die Notwendigkeit der Abzinsung ergibt sich daraus, dass ein bestimmter Geldbetrag, der heute Ertrag bringend angelegt wird, in einem zukünftigen Zeitpunkt zumindest nominell an Wert gewonnen haben wird und umgekehrt ein bestimmter Betrag, der in der Zukunft fällig wird, auf heute bezogen mit einem geringeren Wert zu berücksichtigen ist.

### **2.3.4 Kosten-Nutzen-Untersuchungen** (Nutzenbasierte Untersuchungen)

#### **2.3.4.1 Nutzwertanalyse**

Die Nutzwertanalyse ersetzt oder ergänzt in der Regel eine monetäre Bewertung der Maßnahmen, wenn Alternativen ausschließlich bzw. im Wesentlichen nach qualitativen Kriterien zu bewerten sind. Bei dieser Methode werden die in Geld nicht erfassbaren Ziele definiert und entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet. Die in Frage kommenden Maßnahmen werden hinsichtlich ihres Zielerreichungsgrads bewertet.

### 2.3.4.2 Kosten-Nutzen-Analyse

Die Kosten-Nutzen-Analyse soll helfen, die Vor- und Nachteile staatlicher Maßnahmen auch unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Wirkungen möglichst genau zu berechnen.

Sie ist eine geeignete Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, soweit alle positiven wie negativen, direkten und indirekten Wirkungen von Maßnahmen monetarisiert werden können, unabhängig davon, wo und bei wem sie anfallen (gesamtwirtschaftliche/volkswirtschaftliche Betrachtung). Die Wirkungen sind nach der Kapitalwertmethode zu bewerten.

Kosten-Nutzen-Analysen sind als angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzusehen, wenn die Kosten einer Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 5 Mio. Euro (einschließlich Umsatzsteuer) übersteigen.

## 3. Interessenbekundungsverfahren

3.1 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können. Hierfür bietet sich in geeigneten Fällen das Interessenbekundungsverfahren nach Absatz 3 an.

Ziel eines Interessenbekundungsverfahrens ist es, festzustellen,

- ob es Interessenten für die Übernahme der Aufgaben oder der öffentlichen Zwecken dienenden wirtschaftlichen Tätigkeiten gibt,
- welche Vorstellungen die Interessenten zur Art der Aufgabenerfüllung oder der wirtschaftlichen Tätigkeiten haben und
- zu welchem Preis und unter welcher Risikoverteilung diese Leistungen übernommen werden können.

Ein Interessenbekundungsverfahren kommt bei der Planung neuer und der Überprüfung bestehender Aufgaben oder Einrichtungen in Betracht. Es kann ausgerichtet werden auf

- funktionale Privatisierungen (die Aufgabe bleibt in staatlicher Verantwortung, nur die Durchführung wird entstaatlicht),
- materielle Privatisierungen (der Staat verzichtet auf die Wahrnehmung einer (Teil-)Aufgabe; hierzu zählt auch der Verkauf von Unternehmen und Grundstücken),
- Kooperationen mit Privaten (Public-Private-Partnership), z. B. Betreibermodelle, Konzessionsmodelle.

3.2 Die Entscheidung, ob ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden soll, ist nach den Umständen des Einzelfalls von der fachlich zuständigen Organisationseinheit zu treffen. Dabei müssen Aufwand und möglicher Nutzen des Verfahrens in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

3.3 Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Nr. 2 mit den Kosten der eigenen Aufga-

benwahrnehmung und ggf. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger zu vergleichen.

Das Interessenbekundungsverfahren ersetzt nicht das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere nicht die im Vergaberecht vorgesehenen Teilnahmewettbewerbe.

Hinweise zur Durchführung von Interessenbekundungsverfahren enthält Anlage 2.

#### **4. Erfolgskontrolle**

Eine Erfolgskontrolle dient der Sicherung von Erfahrungswerten und gibt ggf. Entscheidungshilfen für die Überprüfung der Maßnahme selbst.

Erfolgskontrollen sind nachträgliche Kontrollen, die Informationen geben über

- den Grad der Zielerreichung,
- den Beitrag der Maßnahmen zur Zielerreichung (Kausalität)
- und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

Sie werden grundsätzlich nach Abschluss einer Maßnahme durchgeführt. Bei längerfristigen Maßnahmen und Daueraufgaben soll nach Ablauf eines Zeitraums von 2 Jahren das Erreichen vorher festgelegter Zwischenziele überprüft werden.

Voraussetzung für die Durchführung von Erfolgskontrollen ist, dass

- für die einzelne Maßnahme messbare Ziele oder ein Zielsystem als Maßstab für den Erfolg vereinbart wurden und
- sichergestellt ist, dass Informationen über die Zielerreichung und den Ressourcenverbrauch vorliegen.

Eine umfassende Erfolgskontrolle besteht aus

- der Effektivitäts-/Wirksamkeitskontrolle mit den Teilelementen Zielerreichungskontrolle und Wirkungskontrolle,
- der Effizienz-/Wirtschaftlichkeitskontrolle zur Überprüfung der Vollzugs- und der Maßnahmenwirtschaftlichkeit.

Die Erfolgskontrolle kann im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf einzelne ihrer Teilelemente beschränkt werden. Der Aufwand für die Erfolgskontrolle und die Erhebung der erforderlichen Daten muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen (Erkenntniswert) stehen.

#### **5. Verfahrensregelungen**

5.1 Die Verantwortung für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen liegt bei der nach § 9 Absatz 2 verantwortlichen Person. Die Pflichten der oder des Beauftragten für den Haushalt ergeben sich aus Nr. 2.1.4 VV zu § 9.

5.2 Die Finanzbehörde und die Senatskanzlei (Planungsstab) können verlangen, dass ihnen die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergänzend zu den Unterlagen

vorgelegt wird, mit denen die Entscheidung über eine Maßnahme im Rahmen von Drucksachen oder Voranschlägen nach § 29 Absatz 2 herbeigeführt werden soll.

Die rechtzeitige Beteiligung der Finanzbehörde (planführendes Referat) und der Senatskanzlei (Planungsstab) bei der Planung neuer Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ist zu gewährleisten (vgl. Senatsbeschluss vom 1.10.1974 – MittVw 1975 Seite 387).

5.3 Methoden und Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen sind zusammenhängend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.4 Hinsichtlich der Vorlage ist § 17 Absatz 6 zu beachten.

Die Vorlage anderer Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Kosten-Nutzen-Analysen ist in der Regel geboten, wenn die Kosten der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 5 Mio. Euro (einschließlich Umsatzsteuer) übersteigen. Bei anderen Maßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen, ob aus anderen Gründen die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geboten ist. Bestehen Zweifel, ob die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geboten ist, ist die Finanzbehörde (planführendes Referat) zu beteiligen.

Soweit entsprechende Maßnahmen Gegenstand des Haushaltsplanentwurfs sind, ist eine kurze Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den Erläuterungen des Aufgabenbereichs, in dem die Kosten oder Auszahlungen veranschlagt sind, darzustellen. In Einzeldrucksachen sind kurze Zusammenfassungen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen darzustellen. Die vollständigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind in der Bürgerchaftskanzlei auszulegen.

## 6. Arbeitshilfen

In den Anlagen 1 und 2 sind Arbeitshilfen und Verfahrensregelungen genannt, die praktische Hinweise geben, wie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen werden kann. Soweit die dort beschriebenen Methoden geeignet und angemessen sind, sind sie grundsätzlich unverändert anzuwenden; abweichende Verfahren oder Methoden sind zu begründen.



## Arbeitsanleitung zu VV Nr. 2 (Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen)

### 1. Allgemeines

Diese Arbeitsanleitung zeigt in knapper Form die wesentlichsten Verfahren für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf. Sie ist für die praktische Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bestimmt und wendet sich vorrangig an die Anwenderinnen und Anwender, denen diese Verfahren nicht sehr geläufig sind.

Auf Verfahren zur Kostenermittlung wird in der Arbeitsanleitung nicht eingegangen (siehe o. g. Leitfaden). Um den Aufwand möglichst gering zu halten, ist in geeigneten Fällen bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf standardisierte Kosten- und Leistungsgrößen zurückzugreifen (z. B. durch Verwendung von Personalkostentabellen, Büroarbeitsplatzpauschalen, Verwaltungsgemeinkostenzuschlägen)<sup>1</sup>.

### 2. Kostenvergleichsrechnung

Die Kostenvergleichsrechnung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Kosten (Vollkosten) vorzunehmen. In geeigneten Fällen kann zur Vereinfachung in entscheidungserhebliche und entscheidungsunerhebliche Kosten unterschieden werden; verglichen werden dann nur diejenigen Kosten, die sich bei Verwirklichung einer Maßnahme ändern würden. Bei kurzfristig wirkenden Planungsentscheidungen sollten nur diejenigen Kostenarten in die Vergleichsrechnung aufgenommen werden, die im Planungszeitraum tatsächlich veränderbar sind (*Beispiel: Bei der kurzfristigen Entscheidung über die Vergabe eines einzelnen Druckauftrags - Hausdruckerei oder externe Vergabe - sind z. B. Kapitalkosten für die vorhandenen Maschinen nicht anzusetzen, weil diese als Fixkosten bei externer Vergabe auch anfallen.*).

Der Ablauf der Berechnung sieht wie folgt aus:

#### 2.1 Erfassung der laufenden jährlichen Kosten

Zunächst werden die laufenden jährlichen Kosten erfasst, hierzu zählen die Personalkosten und Sachkosten einschließlich der Gemeinkosten<sup>2</sup>. Vereinfacht wird die Ermittlung der Kosten durch Verwendung der durchschnittlichen Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen je Arbeitsplatz, die im Regelfall anzuwenden sind.

---

<sup>1</sup> Die aktuellen Werte werden mit Rundschreiben bzw. in den Mitteilungen für die Verwaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Z. B. Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten, die regelmäßig durch Zuschläge oder Pauschalen berücksichtigt werden.

# VV zu § 7 LHO

## Anlage 1

### 2.2 Erfassung der Einmalkosten

Die Einmalkosten sind in laufende jährliche Kosten umzurechnen, da ein beliebiges durchschnittliches Jahr im Verlauf der Maßnahme betrachtet wird. Die jährlichen Kapitalkosten sind als kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen einzusetzen:

Kalkulatorische Abschreibungen sind anzusetzen für Bauten und Beschaffungen, sofern diese zu aktivieren sind. Wird z. B. für eine Investition von einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren ausgegangen, so sind für die Kostenvergleichsrechnung 20% des Wiederbeschaffungszeitwertes zu übernehmen (Normalfall: Abschreibung in gleichen Raten).

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{Wiederbeschaffungszeitwert}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

Kalkulatorische Zinsen für das durchschnittlich gebundene Kapital werden (vereinfacht) wie folgt berechnet:

$$\text{kalk. Zinsen} = \frac{\text{Anschaffungswert}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz}^3$$

### 2.3 Ergebnisermittlung im Planungsverfahren

Die Gesamtkosten der Alternativen sind zu berechnen. Soweit darüber hinaus unterschiedliche Leistungsmengen vorliegen, sind die Kosten je Leistungseinheit zusätzlich zu berechnen (Gesamtkosten / Anzahl der Leistungseinheiten). Als Ergebnis steht die kostengünstigere Alternative fest.

*Beispiel 1: „Kostenvergleichsrechnung mit Vollkosten“ (Planung)*

Kostenarten	Kosten in EUR pro Jahr	
	Alternative I (ohne Investition)	Alternative II (mit Investition)
1. Personalkosten	26.600	10.000
2. Sachkosten	4.000	6.000
3. Kalkulatorische Kosten		
– kalk. Abschreibung (30.000 € / 5 Jahre Nutzung)		6.000
– kalk. Zinsen (bei 7% Kalkulations- zinssatz von 30.000 € / 2)		1.050
4. Gemeinkosten	2.000	2.000
Summe (1. - 4.)	32.600	25.050
Ergebnis: Minderkosten Alternative II		7.550

<sup>3</sup> Der anzuwendende Kalkulationszinssatz bzw. kalkulatorische Zinssatz ist im jeweiligen Gebührenrundsreiben veröffentlicht.

Beispiel 2: „Kostenvergleichsrechnung zu Beispiel 1 mit Mehr-/Minderkosten“

Kostenarten	Kosten der Neubeschaffung in EUR pro Jahr	
	Mehrkosten	Minderkosten
1. Personalkosten		16.600
2. Sachkosten	2.000	
3. Kalkulatorische Kosten		
– kalk. Abschreibung (30.000 € / 5 Jahre Nutzung)	6.000	
– kalk. Zinsen (bei 7% Kalkulationszinssatz von 30.000 € / 2)	1.050	
Summe Mehr-/Minderkosten	9.050	16.600
Ergebnis: Minderkosten		7.550

## 2.4 Kostenvergleichsrechnung im Rahmen der Erfolgskontrolle

Zur Berechnung wird das Schema der Planung um eine Spalte für die aktuellen Ist-Zahlen erweitert. Die in der Planung gewählte Gliederung der Positionen ist beizubehalten, zusätzliche Positionen sind bei den betreffenden Kostenarten ggf. aufzunehmen.

Beispiel 3: „Kostenvergleichsrechnung zu Beispiel 1 im Rahmen der Erfolgskontrolle“

Kostenarten	Kosten in EUR pro Jahr		
	Ist alt	Plan	Ist neu
1. Personalkosten	26.600	10.000	12.000
2. Sachkosten	4.000	6.000	5.000
3. Kalkulatorische Kosten			
– kalk. Abschreibung <sup>4</sup> (30.000 € / 5 Jahre Nutzung)		6.000	6.000
– kalk. Zinsen (bei 7% Kalkulationszinssatz von 30.000 € / 2)		1.050	1.050
4. Gemeinkosten	2.000	2.000	2.000
Summe (1. - 4.)	32.600	25.050	26.050
Ergebnis: Von der geplanten Ersparnis in Höhe von 7.550 € konnten lediglich 6.550 € (87%) realisiert werden.			

<sup>4</sup> Aus Vereinfachungsgründen wurde unterstellt, dass sich das Preisniveau nicht verändert hat (Wiederbeschaffungszeitwert = Anschaffungswert)

## 2.5 Ergänzung der Kostenvergleichsrechnung

Um das „Risiko“ des Kapitaleinsatzes einer Maßnahme, vor allem einer Investition, besser beurteilen zu können, kann die Kostenvergleichsrechnung um Rentabilitäts- und Amortisationsrechnungen ergänzt werden. Diese Rechnungen eignen sich allerdings nur, wenn die gewählte Maßnahme gegenüber der Vergleichsmaßnahme Kosteneinsparungen ausweist. Die Kosteneinsparungen werden wie Gewinne behandelt.

Mit der Rentabilitätsrechnung wird festgestellt, in welcher Höhe sich der Kapitaleinsatz verzinst. Die um die kalkulatorischen Zinsen bereinigten Einsparungen werden ins Verhältnis zum Kapitaleinsatz gesetzt. Als Kapitaleinsatz wird das gegenüber der Vergleichsmaßnahme (im Durchschnitt) zusätzlich gebundene Kapital berücksichtigt. Kriterium für die Rentabilität ist die für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erforderliche (übliche) Kapitalverzinsung.

*Beispiel 4 (vgl. Beispiel 2 „Kostenvergleichsrechnung mit Mehr-/ Minderkosten“):*

Mehrkosten	9.050 €	
abzügl. kalkulatorische Zinsen	<u>- 1.050 €</u>	8.000 €
Minderkosten		<u>16.600 €</u>
Einsparungen		8.600 €
Kapitaleinsatz (1/2 von 30.000 €)		15.000 €
Rentabilität =	$\frac{8.600}{15.000} = 0,573$	(Kalkulationszinssatz zum Vergleich: 7%)

In diesem Beispielfall verzinst sich das durchschnittlich gebundene Anlagekapital mit 57%. Unter diesem Gesichtspunkt wäre die Investition höchst rentabel.

Mit der Amortisationsrechnung wird festgestellt, in welchem Zeitraum sich eine neue Maßnahme (z. B. Investition) durch die mit ihr zu erzielenden oder erzielten Einsparungen finanziert (Amortisations- oder Kapitalrückflusszeit). Die Amortisationszeit ist vor allem ein Maßstab zur Risikobeurteilung. Je kürzer sie ist, desto geringer ist das Risiko späterer Abweichungen von der ursprünglichen Erwartung über die Kostenhöhe. Bei der Amortisationsrechnung wird der zusätzliche Kapitaleinsatz ins Verhältnis zu den um die kalkulatorischen Abschreibungen bereinigten Einsparungen gesetzt.

Beispiel 5 (vgl. Beispiel 2 „Kostenvergleichsrechnung mit Mehr-/Minderkosten“):

Mehrkosten	9.050 €	
abzügl. kalkulatorische Abschreibungen	<u>- 6.000 €</u>	3.050 €
Minderkosten		<u>16.600 €</u>
Einsparungen		13.550 €
Kapitaleinsatz		30.000 €
	30.000	
Amortisationszeit =	$\frac{30.000}{13.550} = 2,214$ Jahre	

In diesem Beispielfall amortisiert sich die Investition nach rd. 2 ¼ Jahren und damit schon vor der Hälfte der voraussichtlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Maßnahme enthält damit nur ein geringes Investitionsrisiko.

### 3. Kapitalwertmethode

Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, werden mit Hilfe der finanzmathematischen Instrumente der Zinseszins- und Rentenrechnung miteinander vergleichbar gemacht, indem die Zeitwerte der Zahlungen (Nominalwerte) durch Abzinsung (Diskontierung) auf einen gemeinsamen Bezugszeitpunkt (Basisjahr) umgerechnet werden. Bezugszeitpunkt ist regelmäßig der Maßnahmebeginn oder der Zeitpunkt der Fertigstellung. Das Ergebnis dieser Umrechnung sind die Barwerte der verschiedenen Zahlungen. Die Abzinsung erfolgt, indem die Zeitwerte der zukünftig fälligen Zahlungsbeträge mit dem entsprechenden Abzinsungsfaktor multipliziert werden (Barwert = Zeitwert x Abzinsungsfaktor). Die Abzinsungsfaktoren sind aus einschlägigen Formelsammlungen ersichtlich.

$$\text{Abzinsungsfaktor} = \frac{1}{(1+p)^n} \quad \text{oder} \quad 1 / (1 + p)^n$$

p = Kalkulationszinssatz                      n = Periodenzahl (Anzahl der Jahre zwischen Basisjahr und Zahlung)

Zahlungen, die vor dem Basisjahr fällig sind, müssen entsprechend aufgezinst werden.

Dynamische Verfahren wie die Kapitalwertmethode als Investitionsrechnung sind Einzahlungen-Auszahlungen-Rechnungen. Bei diesen Rechnungen bleiben also kalkulatorische Abschreibungen (weil die Auszahlungen für die Anschaffung in die Berechnung einfließen) und kalkulatorische Zinsen (weil diese bereits im Kalkulationszinsfuß zum Ausdruck kommen) unberücksichtigt.

Der Kapitalwert hängt entscheidend von der Höhe des zugrunde gelegten Kalkulationszinssatzes ab, mit dem die Verzinsung erfolgt. Bei mehrjährigen

## VV zu § 7 LHO

### Anlage 1

Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist die Kostenvergleichsrechnung nur anzuwenden, soweit die Anwendung der Kapitalwertmethode (Nr. 2.3.3.2) nicht angemessen ist oder aufgrund eines zu langen Kalkulationszeitraums nicht in Betracht kommt.

Die Berechnung des Kapitalwertes umfasst folgende Schritte:

#### 3.1 Erfassung der einmaligen Einzahlungen und Auszahlungen

Einmalige Auszahlungen sind mit dem vollen Betrag im Jahr der Auszahlung anzusetzen. Einzahlungen z. B. aus dem Verkauf von Gegenständen sind entsprechend zu berücksichtigen. Für jede der Ein- und Auszahlungen ist der Barwert mittels des Abzinsungsfaktors zu ermitteln.

*Beispiel: Eine Zahlung über 100.000 €, fällig in 2 Jahren, hat bei 7% Kalkulationszinssatz einen Barwert von 87.000 € ( $100.000 \text{ €} \times \text{Abzinsungsfaktor } 0,87$ ).*

#### 3.2 Erfassung der laufenden jährlichen Einzahlungen und Auszahlungen

Die Jahresbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen sind für jedes Jahr des betrachteten Zeitraumes mit dem für das Jahr geltenden Abzinsungsfaktor zu multiplizieren. Die Summe aller Barwerte der einzelnen Jahre ergibt den Barwert der betreffenden Position. Bei jährlich gleich bleibenden Beträgen vereinfacht sich die Berechnung durch Benutzung des (Renten-) Barwertfaktors, der die Zwischenberechnung der Barwerte pro Jahr überflüssig macht.

*Beispiel: Eine Gehaltszahlung von 70.000 € jährlich über 10 Jahre hat bei 4% Abzinsung einen Barwert von 567.700 € ( $70.000 \text{ €} \times \text{Renten-Barwertfaktor } 8,11$ ).*

#### 3.3 Ergebnisermittlung bei gleicher Nutzungsdauer (Planung)

Der Kapitalwert der Maßnahme ergibt sich als Differenz der Gesamtbarwerte der Einzahlungen und Auszahlungen. Ist der Kapitalwert positiv, so ist die Maßnahme wirtschaftlich. Sind zwei oder mehrere Alternativen zu vergleichen, so ist diejenige mit dem höchsten Kapitalwert vorteilhafter.

Beispiel 6 „Kapitalwertberechnung bei gleicher Nutzungsdauer“

(alle Zahlungen sind Ende des Jahres fällig, Leasingrate kann lt. Vertrag an die Preisentwicklung angepasst werden; Kalkulationszinssatz 4%):

Art der Einzahlungen / Auszahlungen	Zeitangabe	Abzinsungsjahre	Betrag EUR	Abzinsungs-/Barwertfaktor	Barwert Ende 2019 EUR
<b>Alternative 1 (Kauf)</b>					
Einzahlungen			0		0
Einmalige Auszahlungen - Kauf	2015	0	-40.000	1,00	-40.000
laufende Auszahlungen - Wartung	2016-2019	4	je -4.800	3,63	-17.424
Kapitalwert Altern. 1 (Summe der Barwerte)					-57.424
<b>Alternative 2 (Leasing mit Kauf zum Restwert)</b>					
Einzahlungen			0		0
einmalige Auszahlungen - Kauf zum Restwert	2019	4	-12.000	0,85	-10.200
laufende Auszahlungen - Leasingrate	2016-2019	4	je -9.600	3,63	-34.848
- Wartung	2016-2019	4	je -4.800	3,63	-17.424
Kapitalwert Altern. 2 (Summe der Barwerte)					-62.472
Differenz Kapitalwerte zugunsten Alternative 1					5.048

In diesem Beispiel ist der Kauf vorteilhafter als das Leasing.

### **3.4 Kapitalwertberechnung im Rahmen der Erfolgskontrolle**

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wird kontrolliert durch Vergleich des geplanten Kapitalwerts mit dem zum Zeitpunkt der Kontrolle erreichten Kapitalwert. Bei der Berechnung des erreichten Kapitalwerts sind die tatsächlichen Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge anzusetzen. Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Kapitalwerten resultieren aus

- Mehr-/Minderauszahlungen in den einzelnen Positionen,
- der zeitlichen Verschiebung von Zahlungen (z. B. bei verzögerter Inbetriebnahme) und
- über- oder unterdurchschnittlichen Preis- oder Zinsveränderungen.



Beispiel 7 „Kapitalwertberechnung im Rahmen der Erfolgskontrolle“

(Zahlungen sind Ende des Jahres fällig, Kalkulationszinssatz nominal 4% für die Planung und nominal 7% für die Nachkalkulation)

Art der Einzahlungen / Auszahlungen	Zeitangabe	Abzinsungsjahre	Betrag EUR	Abzinsungs-/ Barwertfaktor	Barwert Ende 2019 EUR
<b>Planung 2014</b>					
Einzahlungen					
einmalige Auszahlungen			0		0
- Anschaffung Rate 1	2015	1	-100.000	0,96	-96.000
- Anschaffung Rate 2	2016	2	-100.000	0,92	-92.000
- Anschaffung Rate 3	2017	3	-100.000	0,89	-89.000
laufende Auszahlungen					
- Personal	2015- 2019	5	je - 200.000	4,45	-890.000
- Sachauszahlungen	2015- 2019	5	je - 50.000	4,45	-222.500
Kapitalwert geplant					-1.389.500
<b>Ist 2019</b>					
Einzahlungen					
einmalige Auszahlungen			0		0
- Anschaffung Rate 1	2015	1	-100.000	0,93	-93.000
- Anschaffung Rate 2	2016	2	-120.000	0,87	-104.400
- Anschaffung Rate 3	2017	3	-120.000	0,82	-98.400
laufende Auszahlungen					
- Personal	2015	1	-180.000	0,93	-167.400
	2016	2	-200.000	0,87	-174.000
	2017	3	-220.000	0,82	-180.400
	2018	4	-220.000	0,76	-167.200
	2019	5	-200.000	0,71	-142.000
- Sachauszahlungen	2015	1	-50.000	0,93	-46.500
	2016	2	-50.000	0,87	-43.500
	2017	3	-55.000	0,82	-45.100
	2018	4	-60.000	0,76	-45.600
	2019	5	-60.000	0,71	-42.600
Kapitalwert Nachkalkulation					-1.350.100

## VV zu § 7 LHO

### Anlage 1

Der im Ist für 2019 berechnete Kapitalwert ist um 39.400 € (= rd. 3%) höher als der in der Planung 2014 für 2019 ermittelte Kapitalwert. Die Maßnahme ist damit vorteilhafter als geplant.

### 3.5 Annuitätenmethode

Wenn sich die Alternativen in der Nutzungsdauer unterscheiden, sind die Kapitalwerte in eine Annuität, d.h. betragsgleiche Jahreszahlungen während der Nutzungsdauer, umzurechnen und anstelle der Kapitalwerte die Annuitäten der Alternativen zu vergleichen. Bei der Annuitätenmethode werden die tatsächlichen jährlichen Einzahlungen und Auszahlungen in uniforme durchschnittliche Zahlungsreihen (= Annuitäten) umgerechnet bzw. es wird der Kapitalwert gleichmäßig auf die Nutzungszeit verteilt (periodisiert). Für die Annuitätenmethode ist eine vorangehende Kapitalwert-Berechnung Voraussetzung, um den Barwert der Einzahlungen und Auszahlungen bzw. den Kapitalwert zu bestimmen.

*Beispiel: Eine Einzahlung in eine Kapitallebensversicherung in Höhe von 567.700 € führt bei 4% Verzinsung zu einer Rente von 70.000 € ( $567.700 \text{ €} / \text{Renten-Barwertfaktor } 8,11$ ).*

## 4. Nutzwertanalyse

Zur Entscheidungsfindung bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind neben den direkt ermittelbaren Kosten häufig weitere Kosten- und Nutzenaspekte heranzuziehen (z. B. die Qualität, Sicherheit einer Maßnahme, gesellschaftliche Auswirkungen). Wenn diese Kosten-/Nutzenaspekte nicht monetär erfassbar sind, kann hilfsweise die Nutzwertanalyse Anwendung finden.

Die Anwendung der Nutzwertanalyse erfordert die Vorgabe von eindeutig definierten Bewertungskriterien und Beurteilungsmaßstäben. Zum Abschluss der Nutzwertanalyse sind die Ergebnisse mit der monetären Bewertung (nach der Kostenvergleichsrechnung oder Kapitalwertmethode) zusammenzufassen.

Es ist nach folgenden Schritten vorzugehen:

### 4.1 Festlegung der Ziele

Die Kriterien (Ziele, Teilziele), die zur Beurteilung der Maßnahme dienen, sind festzulegen und entsprechend ihrer Bedeutung zu gewichten (Summe der Gewichte = 100). Durch die Gewichtung soll die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Kriterien (Teilziele) für das Ergebnis (Gesamtziel) zum Ausdruck kommen. Es ist festzulegen, wie die Zielerreichung gemessen werden soll.

#### 4.2 Beurteilung der Maßnahme

Für jede Maßnahme wird beurteilt, ob ein Kriterium (im Hinblick auf die Zielerreichung) zutrifft oder nicht zutrifft. Entsprechend sind in der Regel zwischen 0 und 10 Punkte (0 = trifft nicht zu ↔ 10 = trifft voll zu) zu vergeben. Der je Kriterium benutzte Maßstab zur Beurteilung ist so genau wie möglich festzuhalten. Es ist empfehlenswert, die Beurteilung von mindestens zwei Personen oder -gruppen unabhängig voneinander durchführen zu lassen und die Ursachen von ggf. auftretenden Abweichungen zu ermitteln.

#### 4.3 Berechnung des Ergebnisses für die Planung

Der Teilnutzen einer Maßnahme hinsichtlich eines Kriteriums ergibt sich durch Multiplikation der Punkte und der Gewichtung. Der Nutzwert einer Maßnahme errechnet sich aus der Addition aller zugehörigen Teilnutzen und dient als Vergleichsmaßstab zur Bewertung der Alternativen untereinander.

*Beispiel 8 „Nutzwertanalyse“ (Teilnutzen = Gewicht x Punkte)*

Kriterium	Gewicht %	Alternative 1		Alternative 2	
		Punkte	Teilnutzen	Punkte	Teilnutzen
Kriterium A	25	5	125	7	175
Kriterium B	25	7	175	4	100
Kriterium C	50	6	300	8	400
Nutzwert			600		675

#### 4.4 Nutzwertanalyse für Zwecke der Erfolgskontrolle

Mittels der Nutzwertanalyse wird in der Erfolgskontrolle der geplante Nutzwert einer Maßnahme mit dem tatsächlichen Nutzwert verglichen. Die Maßnahme wird anhand der aus der Planung zu übernehmenden Kriterien nach den gleichen Maßstäben beurteilt. Entsprechend sind zwischen 0 bis 10 Punkte zu vergeben. Die Ergebnisermittlung erfolgt in gleicher Art und Weise wie bei der Planung.

#### 5. Kosten-Nutzen-Analyse

Die Kosten-Nutzen-Analyse, auf die hier wegen des Umfangs nicht näher eingegangen wird, wird angewendet, um die Vor- und Nachteile staatlicher Maßnahmen auch unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Wirkungen möglichst genau in Geldeinheiten zu berechnen. Voraussetzung für eine Kosten-Nutzen-Analyse ist, dass der Mehr- oder Mindernutzen, den die von einer Maßnahme Betroffenen aus dieser Maßnahme ziehen, einer monetären Bewertung zugänglich ist. Durch einen Vergleich aller monetär bewerteten Vor- und Nachteile (Nutzenzuwächse und Nutzeneinbußen) soll herausgefunden werden,

## VV zu § 7 LHO

### Anlage 1

- ob eine bestimmte Maßnahme unter Berücksichtigung aller verwaltungsinternen und -externen (gesellschaftlichen) Auswirkungen vorteilhaft ist (→ Einzelbeurteilung) und/oder
- welche von mehreren in Frage kommenden Maßnahmen unter Berücksichtigung aller verwaltungsinternen und -externen (gesellschaftlichen) Auswirkungen günstiger ist (→ Auswahlproblem).

*Beispiel externer Wirkungen:*                      *Zeit-/Energieersparnis durch Straßenneubau.*

Der Rechengang bei der Kosten-Nutzen-Analyse wird mit dynamischen Investitionsrechnungsverfahren, insbesondere mit der Kapitalwertmethode, durchgeführt. Die übrigen Wirkungen der Maßnahmen werden verbal beschrieben, können aber auch mit Hilfe der Nutzwertanalyse bewertet und ergänzend aufgelistet werden.

Je nach dem Grad ihrer Erfassbarkeit und der Möglichkeit zur Monetarisierung lassen sich die aufzunehmenden Positionen gliedern in:

- direkte Kosten / Nutzen, die aufgrund verfügbarer Marktpreise direkt ermittelbar sind (z. B. Investitionskosten beim Autobahnbau),
- indirekte Kosten / Nutzen, die erst über Vergleichsabschätzungen monetär zu ermitteln sind (z. B. Zeit-/Energieersparnis durch eine kürzere Straßenverbindung),
- nicht monetarisierbare Kosten / Nutzen, die über eine Vorteils-/Nachteilsdarstellung oder eine Nutzwertanalyse zu bewerten sind (z. B. Veränderung des Landschaftsbildes, Erholungswert).

## Hinweise zur Durchführung von Interessenbekundungsverfahren

### 1. Allgemeines

Das Interessenbekundungsverfahren ermöglicht es dem Staat, vor einer grundsätzlichen Entscheidung über eine Privatisierung staatlicher Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienender wirtschaftlicher Tätigkeiten unverbindlich den Markt zu erkunden.

Für die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens sind grundsätzlich Maßnahmen oder Tätigkeiten geeignet, bei denen für einen privaten Anbieter eine Gewinnmöglichkeit in Betracht kommt. Denkbar sind aber auch Aufgaben, die mit Hilfe staatlicher Zuwendungen, Bürgschaften, Garantien o. Ä. von Privaten durchgeführt werden können. Geeignete Aufgaben oder geeignete wirtschaftlichen Zwecken dienende Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- städtebauliche Projekte (Bau- und Nutzungskonzepte für Flächen und Gebäude im Zusammenhang mit Verkaufsentscheidungen),
- Betrieb und Bewirtschaftung städtischer Einrichtungen (z. B. Kulturzentren, Laboratorien),
- Sponsoringprojekte (z. B. Überlassung von Werbeflächen),
- Kooperationsprojekte für Veröffentlichungen,
- Facility-Management,
- Erweiterung von ÖPNV-Angeboten,
- Modellvorhaben (z. B. arbeitsmarkt- oder umweltpolitische Maßnahmen, Aus- und Fortbildung),
- IT-Lösungen.

Grundsätzlich nicht geeignet sind Fälle, in denen aus tatsächlichen (z. B. keine Rendite, keine Kostendeckung) oder rechtlichen (z. B. bei sog. privatisierungsfreien Räumen der Eingriffsverwaltung) Gründen eine Privatisierung nicht möglich ist. Nicht geeignet sind ferner Fälle, bei denen durch das Interessenbekundungsverfahren keine weiteren Erkenntnisse erwartet und lediglich vermeidbare Kosten beim Anbieter und der öffentlichen Hand verursacht werden. Steht bei einem Interessenbekundungsverfahren die Ermittlung eines Schätzpreises im Vordergrund, ist wegen der Kosten des Verfahrens abzuwägen, ob andere Methoden zur Schätzpreisermittlung (z. B. Preisableitung von vergleichbaren Leistungen) wirtschaftlich sein können. Es ist auch darauf zu achten, dass mit dem Interessenbekundungsverfahren nicht Konzepte verlangt werden, deren Entwicklung üblicherweise Gegenstand eines entgeltlichen Werkvertrags ist.

Ein Interessenbekundungsverfahren ist auszuschließen, wenn die benötigte Leistung bereits am Markt angeboten wird. In diesem Fall können die für eine Entscheidung über die wirtschaftlichste Lösung notwendigen Daten durch eine unverbindliche, als solche eindeutig gekennzeichnete (Preis-) Umfrage bei den Anbietern gewonnen werden.

## VV zu § 7 LHO Anlage 2

Soweit das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens und die anschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf eine Auftragsvergabe hinausläuft, ersetzt es nicht das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere nicht den im Vergaberecht vorgesehenen Teilnahmewettbewerb, der durchgeführt werden kann, um vor einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe den in Betracht kommenden Bewerberkreis zu erkunden. In diesen Fällen ist auch darauf zu achten, dass Bewerber und Bieter im Vergabeverfahren nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie nicht am Interessenbekundungsverfahren teilgenommen haben; z. B. sind etwaige Informationsvorsprünge der Teilnehmenden am Interessenbekundungsverfahren im Vergabeverfahren auszugleichen.

Während das Vergabeverfahren auf einen Vertragsabschluss gerichtet ist, bleibt das Interessenbekundungsverfahren für beide Seiten unverbindlich; ein Anspruch auf Eröffnung eines Vergabeverfahrens kann daraus nicht hergeleitet werden. Gleichwohl erfordert das Interessenbekundungsverfahren ein Vorgehen nach wettbewerblichen Grundsätzen (d. h. Beachtung vom Transparenzgebot, Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlungsgrundsatz).

### **2. Durchführung**

Bei der Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens ist Folgendes zu beachten:

#### **2.1 Beschreibung**

Die staatliche Aufgabe oder die öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeit wird so genau beschrieben, dass ein Interessent auf der Grundlage dieser Beschreibung den Umfang und die Kosten dieser Aufgabe oder Tätigkeit ermitteln kann. Insbesondere ist anzugeben,

- inwieweit die Interessenten Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung einer Maßnahme übernehmen sollen,
- wie die Eigentumsverhältnisse geregelt werden sollen,
- auf welchen Zeitraum sich die Maßnahme oder Tätigkeit erstrecken soll,
- welche Kriterien für die Entscheidung im Interessenbekundungsverfahren maßgeblich sind und
- welche Rechte sich die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Maßnahme selbst sowie zur Kontrolle über die Ausführung der Aufgaben vorbehält.

Die Beschreibung sollte funktional orientiert sein, damit die Interessenten eigene technische und organisatorische Lösungen und Neuerungen einbringen können.

In der Beschreibung kann festgelegt werden, dass die Interessenten eine bestimmte Rechtsform annehmen und über eine bestimmte Kapitalausstattung verfügen, wenn dies sachlich erforderlich ist und ausländische Interessenten nicht diskriminiert.

Ist zu erwarten, dass im Verlauf des für die Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zeitraums eine Anpassung des Preises notwendig wird, sind in der Beschreibung die Methoden der Preisanpassung vorzugeben.

## **2.2 Bekanntmachung**

Die Aufforderung zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren wird öffentlich bekannt gemacht (z. B. Tageszeitungen, Amtlicher Anzeiger, Internet). Wenn der potenzielle Interessentenkreis eindeutig bestimmbar ist, kann die Aufforderung zur Teilnahme ausnahmsweise auf diesen Kreis beschränkt werden.

Die Bekanntmachung enthält einen Hinweis auf die Stelle, bei der die Beschreibung der Aufgabe erhältlich ist.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und Teilnehmende nicht an ihre Angebote gebunden sind.

Für die Abgabe von Interessenbekundungen ist eine Frist von mindestens 1 Monat zu gewähren.

## **2.3 Interessenbekundung**

Die Interessenbekundung soll die Art der Aufgabenerfüllung oder der wirtschaftlichen Tätigkeit darlegen und den Preis angeben, zu dem die Interessenten bereit wären, die Aufgabe oder die wirtschaftliche Tätigkeit zu erfüllen.

## **2.4 Kostenerstattung, Wettbewerb**

Kosten werden im Interessenbekundungsverfahren nicht erstattet. Es können jedoch ein Wettbewerb ausgeschrieben, Preise für die beste Lösung einer Aufgabe ausgelobt und die Gewinner durch ein Preisgericht bestimmt werden.

## **3. Ergebnisverwertung**

Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens ist in eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einzubeziehen.